Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 15 (1915)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung

des

Regierungsrates des Kantons Bern betreffend die Massnahmen gegen die Verteuerung der Lebensmittel.

18. August 1914.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

unter Bezugnahme auf seine Verordnung vom 5. August 1914 und insbesondere auf die Verordnung des Bundesrates vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen,

beschliesst:

1. Die Einwohnergemeinderäte haben, soweit sich ein Bedürfnis dafür geltend macht,

a. für den Verkauf der einzelnen Nahrungsmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsgegenstände den Preis zu begrenzen;

b. die vorhandenen Vorräte dieser Warengattungen aufnehmen zu lassen und Vorräte, die für einen näher zu bestimmenden Zeitraum das gewöhnliche Geschäfts- oder Haushaltungsbedürfnis des Inhabers erheblich übersteigen, zum reellen Ankaufspreise einzuziehen und zu den von ihnen bestimmten Preisen an die Bevölkerung abzugeben. In diesem Falle ist auch zu bestimmen, wieviel innerhalb eines gewissen Zeitraumes per Kopf im Maximum bezogen werden darf;

c. marktpolizeiliche Bestimmungen gegen den Vorkauf von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen aufzustellen.

18. August 1914.

Die von den Gemeinderäten erlassenen oder zu erlassenden grundlegenden Vorschriften für die unter *a*, *b* und *c* erwähnten Massnahmen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Über die Höhe des Ankaufspreises (Ziffer 1, lit. *b*) entscheidet nötigenfalls der Richter.

3. Durch die Massnahmen der Gemeinderäte darf die freie Ein- und Ausfuhr unter den Kantonen nicht gehindert werden.

4. Die Übertretung der in Ziffer 1 aufgezählten Anordnungen der Gemeinderäte wird mit Busse bis auf Fr. 10,000 bestraft, insbesondere auch die Verheimlichung von Vorräten seitens des Eigentümers oder Aufbewahrers.

5. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Widerhandlungen erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ziffer 1, lit. *b* kommt auch auf frühere Ankäufe zur Anwendung.

7. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt bestimmen, in welchem diese Verordnung wieder ausser Kraft tritt.

Bern, den 18. August 1914.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

12. Februar 1915.

betreffend

das Vertretungsverhältnis der Wahlkreise für die Wahlen in die Schulsynode.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 2 des Gesetzes vom 19. November 1894 über die Schulsynode,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder der Schulsynode, welche die kantonalen Grossratswahlkreise zu wählen haben, wird nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 festgesetzt, wie folgt:

12. Februar 1915.

Wahlkreise	Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten in die Schulsynode
1. Oberhasle	6,810	1
2. Brienz	4,556	1
3. Unterseen	7,638	2
4. Gsteig	11,083	2
5. Zweilütschinen	6,866	1
6. Frutigen	17,019	3
7. Saanen	5,412	1
8. Ober-Simmenthal	7,485	1
9. Nieder-Simmenthal	10,971	2
10. Hilterfingen	6,027	1
11. Thun	12,308	2
12. Steffisburg	12,774	3
13. Thierachern	6,059	1
14. Gurzelen	5,491	1
15. Belp	7,372	1
16. Riggisberg	7,779	2
17. Guggisberg	5,245	1
18. Wahlern	5,879	1
19. Köniz	14,102	3
20. Obere Gemeinde Bern	42,142	8
21. Mittlere Gemeinde Bern	15,690	3
22. Untere Gemeinde Bern	27,819	6
23. Bolligen	11,248	2
24. Wohlen b. B.	6,948	1
25. Biglen	9,004	2
26. Münsingen	7,884	2

12. Februar 1915.

Wahlkreise	Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten in die Schulsynode
27. Diessbach	6,774	1
28. Höchstetten	5,952	1
29. Signau	7,205	1
30. Langnau i. E.	13,063	3
31. Lauperswil	4,895	1
32. Sumiswald	8,301	2
33. Rüegsau	6,226	1
34. Huttwil	9,870	2
35. Rohrbach	8,283	2
36. Langenthal	11,691	2
37. Aarwangen	8,350	2
38. Oberbipp	8,883	2
39. Herzogenbuchsee	9,311	2
40. Burgdorf	14,230	3
41. Oberburg	7,434	1
42. Kirchberg (B.)	10,416	2
43. Bätterkinden	6,023	1
44. Jegenstorf	7,669	2
45. Laupen	8,817	2
46. Aarberg	9,378	2
47. Schüpfen	9,793	2
48. Büren	11,799	2
49. Nidau	18,572	4
50. Erlach	7,505	2
51. Biel	27,294	5
52. Neuenstadt	4,237	1

12. Februar 1915.

Wahlkreise	Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten in die Schulsynode
53. Courtelary	13,804	3
54. St. Immer	12,941	3
55. Dachsfelden	12,667	3
56. Münster	10,350	2
57. Delsberg	11,615	2
58. Bassecourt	6,310	1
59. Laufen	8,383	2
60. Freibergen	10,614	2
61. Pruntrut	15,106	3
62. Courtemaîche	10,505	2
Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt		**128**

§ 2. Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1915 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 14. Juni 1902 aufgehoben.

Bern, den 12. Februar 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Locher,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.

5. März
1915.

Verordnung

betreffend

den Pfannibach an der Grossen Scheidegg.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Pfannibach im Schwarzwald an der Grossen Scheidegg, Gemeinde Meiringen, von seiner Einmündung in den Reichenbach an aufwärts bis zum Quellgebiet an den Schwarzhörnern und am Schwarzenberg, wird gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. März 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

20. Mai
1915.

Beschluss

betreffend

authentische Interpretation des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung, in authentischer Interpretation des § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer,

beschliesst:

§ 1. Die in § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zugunsten der infolge Einstandsrecht eintretenden Erben vorgesehene Ausnahme von dem ordentlichen Steueransatz findet einzig Anwendung auf diejenigen Erbfälle, in denen die Beerbung nach den Vorschriften des bernischen Zivilgesetzbuches und des jurassischen Rechtes stattfindet, nicht aber auf diejenigen,

in denen die Beerbung nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt. 20. Mai 1915

§ 2. Diese Auslegung hat rückwirkende Kraft.

Bern, den 20. Mai 1915.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Freiburghaus,
der Staatsschreiber
Kistler.

4. Juni 1915.

Verordnung

betreffend

den Kohlholz- oder Zeisiggraben in den Gemeinden Oberdiessbach, Freimettigen und Häutligen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Kohlholz- oder Zeisiggraben in den Gemeinden Oberdiessbach, Freimettigen und Häutligen, von seiner Einmündung in den Kiesenbach aufwärts bis zu seinem Ursprung auf dem Plateau von Häutligen, wird gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Für diesen Graben ist im Sinne von § 19 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 ein einheitlicher Schwellenbezirk zu bilden und von den Gemeinderäten von Oberdiessbach, Freimettigen und Häutligen nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes Schwellenreglement und Kataster aufzustellen, öffentlich aufzulegen und bis Ende September 1915 dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

3. Dieser Beschluss ist in die öffentliche Gesetzessammlung aufzunehmen. 4. Juni 1915.

Bern, den 4. Juni 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Kistler.

9. September 1915.

Verordnung

betreffend

den Bösbach und den Dorfbach in den Gemeinden Steffisburg, Schwendibach und Thun.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Bösbach und seine Zuflüsse in den Gemeinden Steffisburg, Schwendibach und Thun, von seiner Einmündung in die Zulg an aufwärts bis ins Quellengebiet, sowie der Dorfbach in Steffisburg und seine Zuflüsse, ebenfalls von seiner Einmündung in die Zulg an aufwärts bis ins Quellengebiet, werden gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. September 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

14. September 1915.

Verordnung

betreffend

den Kratzbach und den Göttibach in der Gemeinde Thun.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Kratzbach von der ehemaligen Gemeindegrenze Thun-Goldiwil an der Lauenen aufwärts bis ins Quellgebiet auf der sogenannten Rappenfluh, und der Göttibach von seiner Einmündung in die Aare zu Hofstetten an bis ins Quellgebiet im Grüsisberg werden gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Für diese Gräben hat der Gemeinderat von Thun nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes Schwellenreglement und Kataster aufzustellen, öffentlich aufzulegen und dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. September 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

26. Oktober 1915.

Verordnung

betreffend

die Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 2 und § 14, Ziffer 2, lit. *a* und Ziffer 3, lit. *g* und *h*, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und von § 110, Schlusssatz, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Lagerung von Calcium-Carbid und Carbidpräparaten, wie Beagid, Carbidid usw., sowie die Herstellung und Verwendung von Acetylen untersteht der behördlichen Aufsicht.

Hiervon ausgenommen sind:

a. die Aufbewahrung kleiner Quantitäten Calcium-Carbid bis zu 5 kg;

b. der Betrieb von Apparaten-Modellen in den Werkstätten der Fabrikanten, sofern derselbe nicht länger als einen Monat dauert;

c. die Verwendung von Calcium-Carbid und Acetylen zu Studien- und Lehrzwecken an höheren Schulen und in öffentlichen Laboratorien.

§ 2. Wer einen Vorrat von Calcium-Carbid (Beagid, Carbidid usw.) von mehr als 100 kg lagern, oder wer eine feststehende Anlage zur Herstellung und Verwendung von Acetylen errichten will, ist verpflichtet, die durch § 24 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Bau- und Einrichtuugsbewilligung auszuwirken. Dem Gesuche für diese Bewilligung sind eine Planskizze der betreffenden Lokale mit Angabe der Zweckbestimmung der umgebenden Lokalitäten, sowie bei Apparaten deren Beschreibung, Schnittzeichnung und die Bedienungsvorschriften im Doppel beizulegen. 26. Oktober 1915.

Der Regierungsstatthalter wird über jedes Gesuch das Gutachten des Schweizerischen Acetylenvereins einholen und die Anlage nach Fertigstellung durch den Verein untersuchen lassen. Die Kosten des Gutachtens und der Untersuchung fallen dem Gesuchsteller ob.

Keine Anlage darf in Betrieb gesetzt werden, bevor die Bau- und Einrichtungsbewilligung erteilt und vom Regierungsstatthalter eine Betriebsbewilligung ausgestellt worden ist.

§ 3. Wer einen Vorrat von Calcium-Carbid (Beagid, Carbidid usw.) bis auf 100 kg lagern, oder wer einen transportablen Apparat zur autogenen Metallbearbeitung, wenn auch vorübergehend, verwenden will, ist verpflichtet, hierfür bei der Ortspolizeibehörde um eine Bewilligung nachzusuchen. Dem Gesuch sind die in § 2, Absatz 1, angeführten Beilagen beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde wird über das Gesuch das Gutachten des Schweizerischen Acetylenvereins einholen und die Bewilligung erst erteilen, wenn festgestellt ist, dass die Einrichtung den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung entspricht. Die Kosten der Untersuchung, sowie

26. Oktober 1915.

eine Gebühr von Fr. 2 für die Bewilligung sind vom Gesuchsteller zu bezahlen.

§ 4. Calcium-Carbid darf nur in luft- und wasserdicht verschlossenen Metallgefässen gelagert werden und muss gegen Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit geschützt sein. Das Öffnen verlöteter Büchsen darf nicht durch Entlötungsapparate oder funkenreissende Instrumente geschehen. Geöffnete Calcium-Carbidtrommeln sind nach jeder Entnahme zu schliessen, bezw. wasserdicht abzudecken.

Calcium-Carbidgefässe sollen mit der deutlichen Aufschrift versehen sein:

«Calcium-Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.»

§ 5. In einem Acetylen-Apparateraum dürfen nicht mehr wie 300 kg Calcium-Carbid aufbewahrt werden.

§ 6. Die Lagerung von mehr als 300 kg Calcium-Carbid hat in ausschliesslich hierzu bestimmten, abgeschlossenen, trockenen, hellen und ventilierbaren Räumen zu erfolgen. Für die Lagerung von Quantitäten über 1000 kg Calcium-Carbid müssen sich ausserdem die Räume in nicht bewohnten Gebäuden mit harter Bedachung befinden.

§ 7. Die Lagerung von Calcium-Carbid im Freien ist nur in einer Entfernung von mindestens fünf Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens einem Meter mit einem Zaun oder mit Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umzäunung ist von leicht brennbaren oder explosionsfähigen Gegenständen freizuhalten.

Das Calcium-Carbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Centimeter vorhanden sein muss.

Das Calcium-Carbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen. 26. Oktober 1915.

Das Lagern von Calcium-Carbid in Kellern ist verboten.

§ 8. Das Betreten eines Calcium-Carbidraumes oder -Magazins mit jeder Art Licht, sowie das Rauchen in demselben ist verboten.

Am Eingang eines jeden Calcium-Carbidlagers muss eine Warnungstafel angebracht sein, welche dieses Verbot bekannt macht und die Weisung enthält, dass beim Löschen eines Brandes kein Wasser verwendet werden darf.

§ 9. Die zur Herstellung und Aufbewahrung des Acetylens dienenden Apparate müssen so beschaffen sein, dass in ihnen eine Erhitzung von mehr als 70 ° Celsius, sowie ein Überdruck von über 1½ Atm. ausgeschlossen bleibt. Letztere Vorschrift gilt nicht für Acetylen-Dissous.

Acetylen-Apparate müssen solid und betriebssicher konstruiert und mit einer Reinigungsanlage versehen sein. Sind Entwickler und Gasbehälter getrennt, so ist zwischen beiden ein Wäscher einzuschalten.

Die Apparate dürfen untereinander nur mit festen Leitungen verbunden werden. Gummi- oder Metallschläuche sind nur als Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweiss-, Schneid-, Lötbrennern und dergleichen gestattet.

Die Verwendung von Kupfer ist hiefür untersagt; dagegen sind Kupferlegierungen gestattet.

An jedem Gasbehälter ist ein Übergasungsrohr anzu bringen, welches bei stationären Anlagen ins Freie führen muss.

§ 10. Es dürfen nur solche Apparatetypen, bezw. Einzelapparate, Wasservorlagen etc. zur Verwendung kommen, welche vom Schweizerischen Acetylenverein als

26 Oktober 1915.

zulässig anerkannt und in geeigneter Weise als solche, durch Anbringung eines Schildes mit entsprechender Aufschrift, bezeichnet worden sind.

Am Entwickler eines jeden Acetylen-Apparates muss ein Schild angebracht sein, welches Namen oder Firma und Wohnort des Lieferanten, die grösste Dauerleistung in Stundenlitern, Typennummer, Calcium-Carbidfüllung in Kilogramm, Fabrikationsnummer und Erstellungsjahr angibt.

§ 11. Die Herstellung und Verwendung von flüssigem Acetylen ist untersagt.

§ 12. Bei jedem Acetylen-Apparat sind eine gedruckte, leicht verständliche Bedienungsvorschrift mit Schnittzeichnung und ferner folgende Vorschriften an gut sichtbarer Stelle anzubringen:

a. « In einem Apparateraum oder in der Nähe eines freistehenden Apparates darf nicht mit Feuer, brennendem Licht, Zigarre oder dgl. hantiert werden, weil dadurch eine Explosion erfolgen kann! Diese Vorschrift gilt für Apparate im Betriebe, betriebsbereite und entleerte. »

b. « Reparaturen dürfen nur bei Tageslicht und tunlichst im Freien vorgenommen werden. Jeder zu reparierende Teil, welcher zur Herstellung und Fortleitung des Acetylens dient, muss einige Stunden ganz mit Wasser gefüllt stehen bleiben. Die Innenwandungen von Entwicklern sind tunlichst mit einem Reisigbesen oder dgl. und Wasser abzuscheuern; Apparate, welche längere Zeit nicht benutzt sind, sind ebenso zu behandeln. »

c. «Eingefrorene Apparate dürfen nicht mit Lötlampen oder Feuer aufgetaut werden, sondern mit heissem Wasser. »

d. « Die Apparate dürfen nicht überlastet werden. » 26. Oktober 1915.

« Widerhandlungen gegen diese Vorschriften sind strafbar. »

§ 13. Für die zuverlässige und sachkundige Bedienung der Apparate ist der Besitzer derselben verantwortlich.

§ 14. An ein Lokal zur Aufstellung einer Acetylen-Anlage mit festverlegten Leitungen werden folgende bauliche Anforderungen gestellt:

a. Der Raum muss abgeschlossen, feuersicher, trocken, hell, frostfrei und ventilierbar sein. Die Türen müssen nach aussen aufgehen. Künstliche Beleuchtung darf als Innenbeleuchtung nur durch elektrische Glühlampen mit starker Fassung und Überglocke und ausserhalb des Raumes angebrachtem Schalter erfolgen, als Aussenbeleuchtung nur hinter, mit starkem Glas versehene, gasdichte, nicht zu öffnende Fenster.

b. Die Entlüftungsrohre des Apparateraumes und der Apparate müssen über Dach hinaus derartig ins Freie geführt werden, und Fenster und Türen so angebracht sein, dass die abziehenden Gase und Dünste nicht in angrenzende Räume gelangen. Das Einleiten von Entlüftungsrohren in Kamine ist verboten.

c. Die Aufstellung von Acetylen-Apparaten (ausser den in §§ 16, 20 und 23 genannten) darf nicht unter Räumen erfolgen, welche zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind. Die Apparateräume müssen leichte, harte Bedachung haben.

d. Apparateräume dürfen zu keinem andern Zwecke verwendet werden. Ein Verbot: « Nicht mit Feuer,

26. Oktober 1915.

brennender Zigarre etc. betreten », ist leicht sichtbar an den Türen anzubringen.

e. Die Beheizung darf nur durch Dampf, Wasser oder eine feuersicher eingedeckte Heizung erfolgen. Apparateräume und Feuerstellen müssen durch Brandmauer getrennt sein.

§ 15. Die bei der Herstellung des Acetylens verbleibenden Rückstände müssen ohne Schädigung oder Belästigung beseitigt werden.

§ 16. Bei der Verwendung von transportablen Apparaten zur autogenen Metallbearbeitung bis zu 4 kg Carbidfüllung kommen die Bestimmungen des § 14 nicht in Anwendung. Diese Apparate dürfen jedoch nur im Freien oder in gut ventilierbaren Werkstätten aufgestellt werden, welche für jeden aufgestellten Apparat mindestens 50 m^3 Luftraum aufweisen.

§ 17. Vor jeder Gebrauchsstelle zum Schweissen oder Schneiden ist eine wirksame Wasservorlage einzubauen, welche das Zurücktreten von Sauerstoff und Luft in die Acetylenanlage wirksam verhindert und einen Flammenrückschlag unschädlich macht.

§ 18. Sauerstoff-Zylinder dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Schweisstellen und Feuerstellen aufgestellt werden. Aufrechtstehende Sauerstofflaschen müssen derart befestigt sein, dass ein Umfallen ausgeschlossen ist.

§ 19. Eingefrorene Reduzierventile dürfen nur mit heissem Wasser aufgetaut werden.

Reduzier- und Flaschenventile dürfen nicht mit Öl behandelt werden.

§ **20.** Für Apparate mit besonders präpariertem Patronen-Carbid (Beagid, Carbidid etc.) gelten folgende Vorschriften: 26. Oktober 1915.

a. Die Beagid-, Carbidid- etc. Patronen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen auch bei mässigen Stössen nur Stücke von höchstens Erbsengrösse und auch diese nur in geringer Menge abfallen, und dass die Patronen bei abgesperrtem Apparat keine grössere Nachvergasung ergeben, als stündlich durchschnittlich 2,5 % des Anfangsgewichtes der ganzen Patronenfüllung entspricht.

b. Die Patronen sind wasserdicht zu verpacken und auf der Verpackung mit der Bezeichnung des präparierten Carbids (Beagid, Carbidid etc.) unter Beifügung der Herstellungsfirma nebst Aufschrift «Vor Nässe zu schützen, da gefährlich, wenn nicht trocken gehalten», zu versehen. Die Lagerung von Patronen in Kellern ist untersagt.

c. Die Apparate dürfen nur in gut ventilierbaren Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 m^3 Luftraum enthalten.

d. Der Aufstellungsraum muss genügendes Tageslicht haben, um in ihm alle erforderlichen Arbeiten ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Er muss ferner durch seine Lage und Bauweise oder andere geeignete Massnahmen vor Frost geschützt sein.

e. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass der Apparat gegen Erschütterungen und Stoss geschützt ist. Offenes Licht und Feuer müssen wenigstens drei Meter Abstand von den Apparaten haben.

26. Oktober 1915.

f. Der Anschluss der Apparate, die für Beleuchtungszwecke bestimmt sind, darf nur an festverlegte, gasdichte Rohrleitungen erfolgen.

g. Die Reinigung, Neubeschickung und Untersuchung der Apparate darf nur bei Tag und im Freien, niemals bei offenem Licht besorgt werden.

h. Wenn der Apparat längere Zeit nicht benutzt werden soll, so sind etwa noch vorhandene Patronenreste zu entfernen, ebenso ist der Apparat von Kalkschlamm und Wasser zu entleeren.

i. In unmittelbarer Nähe des Apparates ist in dauerhafter, gegen zerstörende Einflüsse genügend geschützter Weise eine mit deutlicher Zeichnung der Gesamtapparatur versehene, klare Beschreibung und Gebrauchsanweisung mit Sicherheitsvorschriften anzubringen.

§ 21. Zur Beleuchtung von bewohnten Räumen und Werkstätten dürfen nur solche tragbare Acetylen-Lampen-Typen verwendet werden, welche vom Schweizerischen Acetylenverein für diese Zwecke anerkannt sind.

Es dürfen für alle Zwecke nur solche Lampen-Typen zur Verwendung gelangen, welche nach fachtechnischer Prüfung vom genannten Verein als gebrauchsfähig anerkannt worden sind.

§ 22. Zur Beleuchtung von Viehställen dürfen nur sogenannte « Stallaternen » mit Schutzglas und Gitter benutzt werden.

§ 23. Bei der Verwendung von Acetylen-dissous (gelöstes Acetylen) in Stahlflaschen finden die §§ 12, 14, 16 und 17 keine Anwendung. Die Stahlflaschen müssen von der schweizerischen Materialprüfungsanstalt in Zürich

geprüft sein. Der zulässige Maximaldruck soll 15 Atm., die Druckfestigkeit der Gefässe 60 Atm. betragen. Die Revision der Gefässe hat alle fünf Jahre stattzufinden. Jeder Rezipient soll mit dem amtlichen Revisionsstempel versehen sein. 26. Oktober 1915.

§ 24. Bei der Verwendungsstelle von Acetylen-dissous oder auf den Flaschen ist nachstehende Vorschrift anzubringen:

« Acetylen-dissous-Flaschen dürfen nicht geworfen und nicht der unmittelbaren Einwirkung von Feuerstellen, Schweiss- und Schneidbrennern, Sonnenstrahlen etc. ausgesetzt werden. »

§ 25. Der Regierungsstatthalter sorgt für eine, alle zwei Jahre stattfindende Inspektion der Acetylen-Anlagen in seinem Amtsbezirk durch Sachverständige auf Kosten des Besitzers

Die von den Ortspolizeibehörden bewilligten Anlagen (§ 3) unterliegen ebenfalls einer solchen Inspektion, die von der betreffenden Ortspolizeibehörde angeordnet wird.

§ 26. Für die Änderung bereits bestehender, den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechender Acetylen-Anlagen wird in jedem Fall durch die Direktion des Innern eine angemessene Frist festgesetzt, sofern die betreffende Anlage nicht derartige Mängel aufweist, dass sofortige Abhülfe notwendig erscheint.

§ 27. Die Vornahme aller auf Grund der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Begutachtungen, Prüfungen, Inspektionen usw. wird dem Schweizerischen Acetylenverein übertragen.

§ 28. Im Falle einer durch Acetylen hervorgerufenen oder ihm zugeschriebenen Explosion ist sogleich Anzeige

26. Oktober 1915.

an den Regierungsstatthalter zu machen, und bis zum Eintreffen eines Beamten oder Beauftragten keinerlei Veränderungen oder Aufräumungsarbeiten vorzunehmen, es sei denn, dass eine solche zur Rettung von Menschen oder zur Vermeidung grösseren Unglücks oder Schadens notwendig erscheint.

§ 29. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen von § 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 zur Anwendung kommen, mit Geldbusse von Fr. 1—200 oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend Carbid und Acetylen aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft; sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Oktober 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

2. November 1915.

Verordnung

betreffend

den Chaluetbach in der Gemeinde Court.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Chaluetbach und seine Zuflüsse in der Gemeinde Court, von der Kantonsgrenze Solothurn bis zur Einmündung in die Birs bei Court, werden gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Für diesen Bach nebst Zuflüssen hat der Gemeinderat von Court nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes Schwellenreglement und Kataster aufzustellen, öffentlich aufzulegen und dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen. Er hat ferner mit möglichster Beförderung die nötigen Schutzbauten zur Ausführung zu bringen.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 2. November 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

17. November 1915.

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus dem ständigen Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Gesetz Art. 42, Al. 3).

Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratssession für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern.

§ 2. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Der Kommission dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Regierungsstatthalter, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission. 17. November 1915.

§ 3. Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der Rekurskommission zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären und Angestellten zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

§ 4. Der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission, sowie der in § 15 genannte Sachverständige und dessen Adjunkt leisten den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

§ 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann die Rekurskommission ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt in jedem Falle der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten.

17. November 1915.

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig.

Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar und sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

II. Rekursverfahren.

§ 8. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich, gestempelt und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen (Gesetz Art. 42, Al. 2). Vorbehalten bleibt § 12 hiernach.

In der Rekursschrift sind die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekursschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Jeder Steuerpflichtige hat seinen Rekurs gesondert einzureichen. Gemeinsame Rekurse mehrerer Steuer-

pflichtiger werden ohne weiteres an den ersten Unterzeichner oder an den Einsender zurückgeschickt. 17. November 1915.

Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.

§ 9. Rekurriert der Steuerpflichtige, so stellt das Regierungsstatthalteramt die Rekursschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zu, die das Geschäft kontrolliert und sofort an die Rekurskommission weiterleitet.

Der Präsident entscheidet nach vorläufiger Prüfung, ob das Geschäft sofort der Kommission unterbreitet werden soll, oder ob es notwendig ist, dass die Steuerverwaltung dazu Stellung nimmt. In letzterem Falle sendet er es an die Steuerverwaltung, die es, mit ihren Gegenbemerkungen und Anträgen versehen, so rasch wie möglich wieder zurückschickt.

§ 10. Rekurriert die Steuerverwaltung, so gibt das Regierungsstatthalteramt dem Steuerpflichtigen hiervon Kenntnis, unter Mitteilung der in der Rekursschrift enthaltenen Begründung und Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen.

Während der angesetzten Frist kann der Steuerpflichtige auf dem Regierungsstatthalteramt die Akten einsehen. Die Einreichung der Gegenbemerkungen nebst allfälligen Beweisurkunden (§ 8, Al. 2) hat ebenfalls bei dieser Amtsstelle zu geschehen, welche die Akten der Rekurskommission übermittelt.

Nichteinhaltung der gesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen; die Rekurskommission entscheidet in diesem Falle auf Grund der vorhandenen Akten.

17. November 1915.

§ 11. Eine Verlängerung der in den §§ 8 und 10 festgesetzten Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen unter Vorbehalt der Fälle von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie ausserordentlicher Unglücksfälle.

§ 12. Erfolgt die Rekurserklärung der Steuerverwaltung im Anschluss an einen vom Steuerpflichtigen eingereichten Rekurs, so findet weder eine Kenntnisgabe noch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt.

§ 13. Sowohl das Regierungsstatthalteramt als auch die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrollen zu führen.

§ 14. Der Präsident ordnet die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen an. Die Rekurskommission oder die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer können diese Massnahmen ergänzen.

Die Beweisanträge der Parteien sind nicht verbindlich, sofern es sich nicht um die in § 15, Al. 1, dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerbehörden des Staates und der Gemeinden haben auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 15. Ist der Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so sind der Präsident und die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen

Sachverständigen anzuordnen, wenn der Rekurrent nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Eine solche Bücheruntersuchung muss angeordnet werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt. Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen zu geschehen. 17. November 1915.

Als Sachverständiger (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter. Dem Sachverständigen kann durch den Regierungsrat ein Adjunkt beigegeben werden, dessen Amtsdauer ebenfalls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Sachverständige unterstehen sowohl der Bücherexperte als sein Adjunkt den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt.

Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien zur Einreichung allfälliger Erläuterungsfragen und Gegenbemerkungen zur Verfügung zu stellen.

§ 16. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

§ 17. Der Präsident und die Rekurskommission sind in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen. Mit der mündlichen Einvernahme kann der Präsident oder ein Mitglied der Rekurskommission beauftragt werden.

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

17. November 1915.

§ 18. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden, Die Zeugenabhörung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Kommission vorgenommen, welchem hierbei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübdeerstattung darf weder seitens der Parteien noch der Zeugen stattfinden.

§ 19. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der Kommission Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

§ 20. Der gefällte Entscheid samt kurzer Begründung ist den Parteien durch das Bureau der Rekurskommission mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Al. 2, des Gesetzes vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden (Gesetz Art. 33 und 34).

§ 21. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von Fr. 1 bis 5 zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von Fr. 5 bis 100 zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheid der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs

nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden. 17. November 1915.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

III. Besoldungen und Entschädigungen.

§ 22. Die Besoldungen werden festgesetzt wie folgt:

Präsident der Rekurskommission . .	Fr. 7500
Bücherexperte	„ 4500—5500
Adjunkt des Bücherexperten	„ 3600—4500

Die Besoldung der Sekretäre und der Angestellten wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 23. Die Vizepräsidenten beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von Fr. 25.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Taggeld von Fr. 20.

Im Taggeld ist die Vergütung für das Studium der Akten inbegriffen.

Die Entschädigung der Mitglieder für die Vornahme von Untersuchungshandlungen geschieht im Verhältnis eines Taggeldes von Fr. 20. Der Präsident führt hierüber eine genaue Kontrolle.

Den Mitgliedern, die zur Ausübung der Amtspflichten ihren Wohnort verlassen müssen, werden die Auslagen nach einem Regulativ des Regierungsrates vergütet.

17. November 1915.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 24. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

Dadurch werden die Dekrete vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission und vom 20. Mai 1912 betreffend Abänderung des Dekretes vom 16. März 1910 aufgehoben.

Bern, den 17. November 1915.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
v. F. Fischer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

18. November 1915.

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 9 und 98 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (kurz: G.),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Verwaltung.

A. Gesamtanstalt.

§ 1. Die Gesamtanstalt umfasst als Unterabteilungen die Zentralbrandkasse und die Bezirksbrandkassen; derselben stehen als Organe vor:

a. der Verwaltungsrat,
b. die Direktion,
c. die Beamten der Anstalt.

Diesen Organen ist zugleich die Verwaltung der Zentralbrandkasse übertragen.

§ 2. Der Direktor des Innern des Kantons Bern ist von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrates. Der letztere zählt nebst dem Präsidenten vierzehn vom

18. November 1915.

Regierungrat gewählte Mitglieder, wovon wenigstens zehn Gebäudeeigentümer sein müssen. Bei der Zusammensetzung ist dafür zu sorgen, dass alle Landesteile vertreten sind.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre mit periodischem Austritt der Hälfte der Mitglieder von drei zu drei Jahren.

§ 3. Der Verwaltungsrat versammelt sich ordentlicherweise zweimal per Jahr. Die Einberufung zu ausserordentlichen Tagungen geschieht durch die Direktion nach Bedürfnis oder auf das Verlangen von wenigstens fünf Mitgliedern des Rates.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern nebst dem Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Vorsitzende hat Stimmrecht wie die Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat.

§ 4. Dem Verwaltungsrat liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

a. die Wahl seines Vizepräsidenten, der Mitglieder der Direktion, der Rechnungsrevisoren und der Beamten der Anstalt;

b. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;

c. die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Überweisung derselben an den Regierungsrat zur Genehmigung;

d. die Aufstellung des Voranschlages;

e. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges; 18. November 1915.

f. die Anordnung eines Nachschussbeitrages nach Art. 16 G., sowie einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22 G.;

g. die Bestimmung des Zuschlages zur Prämie für die Übernahme der Explosionsgefahr (§ 38 hiernach), sowie eventuell auch für die Mietzinsausfallversicherung (Art. 92 G.);

h. die Anordnung einer ausserordentlichen Revision der Schätzungen sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirks;

i. die Aufstellung des Zuschlagstarifs für die feuergefährlichen Gewerbe;

k. die Aufstellung eines Tarifs für die Kosten ausserordentlicher Schätzungen (§ 33 des Dekretes vom 18. November 1914 über das Schätzungswesen);

l. die Festsetzung der Besoldungen der Beamten innerhalb der durch die §§ 9, 11 und 12 hiernach gezogenen Grenzen;

m. die Festsetzung von Vergütungen nach §§ 8 und 18 hiernach;

n. der Abschluss von Rückversicherungsverträgen und die Beteiligung an einer gegenseitigen Rückversicherung öffentlicher Anstalten;

o. die Beschlussfassung über die Verwendung eines Teils des Reservefonds der Zentralbrandkasse im Sinne des Art. 89 G.;

p. die Sorge für vorschriftsgemässe Dotierung der Reservefonds der Bezirksbrandkassen bis der gesetzliche Bestand erreicht ist (Art. 20 G.).

18. November 1915.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die unter lit. *i, m, n* und *o* erwähnten Angelegenheiten, sowie die Wahl des Verwalters der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates, welcher von Amtes wegen den Vorsitz führt, und vier auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

Sie versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Mitgliedern ausser dem Vorsitzenden erforderlich.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat Stimmrecht wie die Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat.

§ 6. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Anstaltsverwaltung ob; sie besorgt endgültig alle Geschäfte, die nicht nach § 4 hiervor dem Verwaltungsrat vorbehalten sind oder durch ein zu erlassendes Geschäftsreglement den Beamten zugewiesen werden.

Zu der Anhebung oder Aufnahme von Prozessen, deren Gegenstand den Betrag von fünftausend Franken übersteigt, ist die Zustimmung des Regierungsrates notwendig.

§ 7. Zwei auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren haben den Geschäftsgang, den Geschäftsbericht und die Rechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Alljährlich scheidet einer der Revisoren aus und ist für die nächste Periode nicht wählbar.

§ 8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Revisoren beziehen ein Sitzungs- oder Taggeld von Fr. 15 und, soweit sie nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 30 Ct. per Kilometer Entfernung (§ 25). 18. November 1915.

Erfordern die in einer Sitzung zu behandelnden Geschäfte das Studium von umfangreichem Aktenmaterial, so kann hierfür eine angemessene Vergütung stattfinden.

§ 9. Die Beamten der Anstalt sind:

a. ein Verwalter mit einer Besoldung von Fr. 6000 bis 8000;

b. ein Adjunkt mit einer Besoldung von Fr. 5000 bis 6500;

c. drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von Fr. 5000 bis 6500;

d. ein Buchhalter und Rechnungsführer, sowie ein Sekretär mit einer Besoldung von je Fr. 4000 bis 5500.

Die Amtsdauer der Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten und Befugnisse werden durch das Geschäftsreglement näher bestimmt.

§ 10. Die Ernennung von Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion, welche auch die Besoldungen derselben festsetzt. Im weitern wird das Anstellungsverhältnis einheitlich durch Vertrag geordnet.

§ 11. In der Regel bezieht der Beamte beim Antritt der Stelle das Minimum der Besoldung; indessen können tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten ausnahmsweise durch Anrechnung

18. November 1915.

einer Anzahl von Dienstjahren und Gewährung der damit gemäss § 12 hiernach verbundenen Alterszulagen berücksichtigt werden.

Beim Übertritt von einer untern Beamtung in eine höhere soll mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt bezogene Besoldung ausgerichtet werden.

§ 12. Jeder Beamte, der mit der Minimalbesoldung beginnt, erhält nach je vier Dienstjahren eine Alterszulage gleich dem Viertel der Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung.

Hierbei können auch die bei der Anstalt im Anstellungsverhältnis sowie die im Staatsdienst absolvierten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres die Berechtigung zum Bezuge einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Eine Herabsetzung der Besoldung soll stattfinden, wenn infolge Alters oder Gebrechlichkeit eine andauernde wesentliche Verminderung der Leistungsfähigkeit eingetreten ist.

§ 13. Die Beamten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit während der Bureauzeit ausschliesslich ihrem Amte zu widmen. Nebenbeschäftigungen, welche die amtliche Tätigkeit beeinträchtigen oder sich mit der Stellung des Beamten einer öffentlichen Verwaltung nicht vertragen, sind untersagt. Für die Übernahme von bezahlten anderweitigen Nebenbeschäftigungen ist die Bewilligung der Direktion einzuholen.

§ 14. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen oder der Besoldungen Änderungen getroffen

werden, so haben die dadurch Betroffenen keinen Anspruch auf Entschädigung. 18. November 1915.

§ **15.** Die Beamten haben Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von drei Wochen; Urlaub von längerer Dauer kann auf hinlänglich begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

§ **16.** Stirbt ein Beamter, so haben Familienangehörige, die für ihren Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für drei Monate, vom Todestag an gerechnet. Ausnahmsweise kann sie noch für weitere drei Monate ausgerichtet werden.

§ **17.** Gegenüber Dritten wird die Anstalt durch die mit dem Recht der Unterschrift ausgerüsteten, durch das Geschäftsreglement zu bezeichnenden Organe vertreten.

§ **18.** Die Organe, deren Mitwirkung bei der Verwaltung der Anstalt nach Art. 9 G. in Anspruch genommen werden kann, sind:

auf Seite des Staates: die Kantonsbuchhalterei, die Kantonalbank, die Amtsschaffner, die Regierungsstatthalter, die Amtsschreiber (Grundbuchverwalter), die Betreibungs- und Konkursbeamten;

auf Seite der Einwohnergemeinden (kurz: Gemeinden): die Gemeinderäte und die Gemeindeschreiber.

Soweit die diesen Organen auffallenden Verrichtungen in diesem Dekret nicht umschrieben und die bezüglichen Vergütungen nicht festgesetzt sind, kann dies mit Zustimmung des Regierungrates durch Erlasse der Anstaltsbehörden geschehen.

18. November 1915.

B. Bezirksbrandkassen.

§ 19. Die zu einer Bezirksbrandkasse vereinigten Gebäudebesitzer werden durch die Abgeordnetenversammlung vertreten. In dieselbe wählen die Gebäudebesitzer jeder Gemeinde wenigstens einen Abgeordneten; es steht ihnen frei, soviel Abgeordnete zu wählen, als nach § 21 hiernach für sie Stimmen abgegeben werden können; die Zahl der Abgeordneten ist jedoch ohne Einfluss auf die Zahl der abzugebenden Stimmen.

Die Zusammenberufung der Gebäudebesitzer geschieht durch den Gemeinderatspräsidenten wenigstens fünf Tage zum voraus mittelst Publikation im amtlichen Anzeiger, wo ein solcher besteht, durch Umbieten oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise, und zwar auf Kosten der Bezirksbrandkasse.

Der Gemeinderatspräsident leitet auch die Wahlverhandlung und sorgt für die Einsendung eines Protokolles an das Regierungsstatthalteramt.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt vier Jahre; die im Laufe einer Amtsperiode freiwerdenden Mandate werden für den Rest derselben besetzt.

§ 20. Von Amtes wegen ist der Regierungsstatthalter Präsident und der Amtsschreiber Sekretär der Abgeordnetenversammlung, und diese beiden Beamten bilden zugleich den Vorstand der Bezirksbrandkasse, der die Interessen derselben ausserhalb der Abgeordnetenversammlung wahrzunehmen und den Verkehr mit der Verwaltung der Gesamtanstalt (Zentralverwaltung) zu besorgen hat.

Der Abgeordnetenversammlung steht es frei, den Vorstand durch die Zuteilung von höchstens drei aus

ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern zu ergänzen. 18. November 1915.

§ 21. Die Zahl der Stimmen, welche den Gebäudebesitzern der einzelnen Gemeinde in der Abgeordnetenversammlung zukommt, richtet sich nach der Höhe des Versicherungskapitals und beträgt: bei einem Versicherungskapital von weniger als zehn Millionen Franken eine Stimme; bei zehn bis zwanzig Millionen (exklusive) zwei Stimmen; bei zwanzig bis fünfzig Millionen (exklusive) drei Stimmen und bei fünfzig Millionen und darüber vier Stimmen.

Zur gültigen Beschlussfassung muss wenigstens die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sein.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

§ 22. Der Abgeordnetenversammlung kommt zu:

a. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung für die Bezirksbrandkasse;

b. die Beschlussfassung über die Ermässigung des ordentlichen Beitrages oder über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zum Schutze gegen Brandschaden nach Art. 21 G., über den Bezug einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22, Absatz 2 G., sowie eines Beitrages, der für die Gebäude der I. Gefahrenklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht (Art. 16 G.);

c. die Beschlussfassung über den Abschluss von Rückversicherungen für Rechnung der Bezirksbrandkasse;

d. die Ergänzung des Vorstandes nach § 20 hiervor;

18. November 1915.

e. die Anregung von Verbesserungen im Feuerwehrwesen der Gemeinden.

Im übrigen werden die Bezirksbrandkassen durch die Organe der Gesamtanstalt verwaltet, welche hierüber jährlich Rechnung abzulegen haben.

§ 23. Prozesse, welche die Anstalt anzuheben oder aufzunehmen in den Fall kommt, Vergleiche und Abfindungen, die sie eingeht, Einsprachen und Konzessionen, die sie macht (v. Art. 33, 61, 63, 65, 70, 72, 73 G. usw.), sind für die beteiligte Bezirksbrandkasse verbindlich; dafür werden bezügliche Kosten von der Zentralbrandkasse einzig getragen.

§ 24. Wird eine Gemeinde von einem Amtsbezirke losgetrennt und einem andern zugeteilt, so haben die Gebäudeeigentümer den im Verhältnis der Versicherungssummen auf ihre Gebäude fallenden Anteil am Reservefonds der Bezirksbrandkasse, aus welcher sie ausscheiden an derselben zu fordern, wogegen sie sich in den Mitgenuss des Reservefonds der Bezirksbrandkasse, welcher sie zugeteilt werden, einzukaufen haben. Das Guthaben geht, soweit zum Einkauf erforderlich, mittelst der von der Zentralverwaltung vorzunehmenden Überschreibung direkt vom einen Bezirksbrandkassenreservefonds an den andern über. Einen Überschuss des Guthabens können die Gebäudeeigentümer nach Belieben verwenden; ein Fehlbetrag ist nach Analogie von § 46 hiernach amortisationsweise nachzubezahlen.

§ 25. Die Bezirksbrandkassen richten ihren Organen folgende Vergütungen aus:

a. dem Präsidenten und dem Sekretär des Vorstandes je eine jährliche Vergütung von Fr. 20—50. Dieselbe

wird innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Amtsbezirks und des Umfangs der Geschäfte durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt, wovon der Zentralverwaltung Mitteilung zu machen ist; 18. November 1915.

b. den genannten Funktionären und den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld von je Fr. 5;

c. den in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern vom Sitzungsorte wohnenden Mitgliedern eine Reiseentschädigung von 30 Ct. per Kilometer Entfernung. Als Entfernung gilt der kürzeste Verkehrsweg, einfach gerechnet, zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort.

Im übrigen haben die Organe der Bezirksbrandkassen Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen, die ihnen für Anschaffungen, Publikationen, Postgebühren, Stempel usw. erwachsen.

II. Verfahren bei dem Bezug der Beiträge.

§ 26. Innerhalb vier Monaten nach Jahresschluss soll die Rechnung abgelegt werden. Nach der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist der Bezug der Beiträge anzuordnen, wofür das Lagerbuch und die Versicherungsbestandskontrolle die Grundlage bilden.

Der Bezug setzt sich aus Haupt- und Nachbezug zusammen.

Der Hauptbezug wird auf dem Versicherungsbestand vom 1. Januar berechnet und umfasst:

a. den ordentlichen Beitrag mit den Zuschlägen für die feuergefährlichen Gewerbe (Art. 15 G.);

18. November 1915.

b. die Nachschussbeiträge zur Deckung vorhandener Fehlbeträge des Vorjahres (Art. 16 G.);

c. die ausserordentlichen Auflagen nach Art. 22 G.);

d. die Zuschläge für Nebenversicherungen nach Art. 92 G. und § 38 hiernach.

Der Nachbezug umfasst die Beiträge und Rückerstattungen für alle im Laufe des Jahres im Versicherungsbestand eingetretenen Änderungen. Für die Berechnung machen die nachfolgenden Vorschriften Regel; Einkassierung und Rückerstattung finden mit dem Hauptbezug des folgenden Jahres statt.

§ 27. Bei Neueintritt eines Gebäudes in die Versicherung, bei Erhöhung der Versicherungssumme oder bei Einteilung in eine stärker belastete Gefahrenklasse wird der entsprechende Beitrag vom ersten Tag des betreffenden Monats an bis Ende des Jahres berechnet. Bei Austritt, Verminderung der Versicherungssumme oder Einteilung in eine schwächer belastete Gefahrenklasse wird der Beitrag für die Zeit vom letzten Tag des betreffenden Monats bis Ende des Jahres zurückerstattet.

Wenn indessen eine Veränderung einen Beitragsnachbezug und eine Beitragsrückerstattung zugleich zur Folge hat, so ist die Rückerstattung vom gleichen Zeitabschnitt zu berechnen wie der Nachbezug.

§ 28. Für provisorisch versicherte Neubauten (Art. 28 G.) wird der Beitrag halbjährlich durch die Zentralverwaltung festgesetzt.

Die Berechnung stützt sich auf die am Ende jedes Kalenderhalbjahres vom Eigentümer zu machenden schriftlichen Angaben über den damaligen Wert des Baues und der mitversicherten Vorräte, Angaben, welche durch die

Zentralverwaltung geprüft und eventuell berichtigt werden können. 18. November 1915.

Der halbjährliche Beitrag ist von dem zu Anfang des Kalenderhalbjahres vorhandenen Werte und von der Hälfte des Zuwachses zu berechnen.

§ 29. Der Bezug der Beiträge liegt den Gemeinderäten ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit einen Einzieher damit betrauen können.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zahlungstermin; letzterer ist den Gebäudeeigentümern mittelst Publikation oder Anschlages zur Kenntnis zu bringen.

Die eingegangenen Beiträge sind der Amtsschaffnerei abzuliefern.

Die Einkassierung derjenigen Beiträge, welche bei Ablauf der den Gemeinderäten eingeräumten Bezugsfrist noch ausstehen, kann dem Amtsschaffner übertragen werden, und es machen hierfür die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften über Schuldbetreibung und Konkurs sowie über die Verwaltungsrechtspflege Regel.

Näheres wird durch die Direktion der Anstalt mittelst Regulativs bestimmt.

§ 30. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten wird dem Gemeinderat eine Vergütung von 1,5 % der einkassierten Beiträge und von 20 Ct. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude ausgerichtet.

Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeiten besorgen, anderweitige Vereinbarung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten.

Für die durch den Amtsschaffner einkassierten Ausstände bezieht er die Provision von 1,5 %.

18. November 1915.

Bei einer allgemeinen Revision der Schätzungen wird für die Mehrarbeit, die mit dem Bezug verbunden ist, eine angemessene Vergütungszulage bewilligt.

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

§ 31. Werden Wiederherstellungsarbeiten, deren Kosten in der Entschädigungssumme inbegriffen sind, nicht ausgeführt, so kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

Wenn indessen der Eigentümer, statt den früheren Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude in anständiger Weise wieder zweckdienlich auszubessern und einzurichten, so kann die Direktion die Bedingung der Wiederherstellung als erfüllt bezeichnen, vorausgesetzt, dass dadurch die Interessen der Inhaber von Grundpfand-, Nutzniessungs- oder Wohnrechten nicht gefährdet werden.

§ 32. Ist der Verkehrswert des abgebrannten Gebäudes bestimmt, so werden die Teilzahlungen bei Wiederaufbau vorläufig nur mit der für den Nichtwiederaufbau vorgesehenen Kürzung, jedoch unter Vorbehalt späterer Nachzahlung, ausgerichtet.

§ 33. Bei Teilschäden, für welche die Entschädigung dem Versicherten erst nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ausbezahlt wird, ist hierzu die Zustimmung der Inhaber von Grundpfandrechten, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechten nicht erforderlich.

§ 34. Wenn im Falle des Wiederaufbaues mit vorgesehener ratenweiser Ausbezahlung der Entschädigung an den Eigentümer ein Gläubiger sowohl seine Zustimmung hierzu wie auch die Entgegennahme der Zahlung

mit Vorzins bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verweigert, so kann der Betrag seiner Forderung gerichtlich hinterlegt werden mit der Wirkung, dass das Erfordernis seiner Zustimmung wegfällt und die Verzinsung aufhört. 18. November 1915.

§ 35. Die Ausbezahlung der Entschädigung findet durch Anweisung auf die Kantonalbank oder auf die Amtsschaffnerei statt.

IV. Verschiedene Vorschriften.

§ 36. Alle Fonds, sowohl der Zentralbrandkasse wie der Bezirksbrandkassen, werden durch die Organe der Zentralbrandkasse verwaltet und als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt; den Zinsfuss bestimmt der Regierungsrat.

Über jeden dieser Fonds wird ein besonderer Kontokorrent geführt und alljährlich Rechnung abgelegt.

§ 37. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übernimmt die Zentralbrandkasse die Rückdeckung der Bezirksbrandkassen. Sie führt über dieses Rückversicherungsgeschäft gesonderte Rechnung; Gewinn darf sie dabei nicht machen, sondern bloss für ihre Mühewaltung eine Vergütung von drei Centimes von je tausend Franken Rückversicherungskapital in Rechnung bringen.

§ 38. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Anstalt verpflichtet, allen Gesuchen von Gebäudeeigentümern um Einbezug der Explosionsgefahr in die Versicherung zu entsprechen; sie bezieht dafür einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden fixen Zuschlag zum ordentlichen Versicherungsbeitrag.

18. November 1915.

§ 39. Zuhanden der Anstalt hat die nach jedem Brand anzuhebende amtliche Untersuchung soweit möglich festzustellen:

a. wie der Brand entstanden ist und ob sich jemand (Hauseigentümer oder Bewohner, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feueraufseher etc.) absichtlicher- oder fahrlässigerweise einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;

b. ob beim Brand sowohl der Eigentümer und andere Privatpersonen als auch die Feuerwehr und die Ortspolizei ihre Pflicht erfüllt haben;

c. ob einzelne Personen, Feuerwehren oder Abteilungen von solchen ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen im Sinne des Art. 81, Ziffer 7 G. aufzuweisen haben, welche die Ausrichtung einer Belohnung rechtfertigen;

d. ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben;

e. wie hoch sich der Schaden an unversichertem Mobiliar annähernd belaufen mag;

f. ob einer oder mehrere der Hausbewohner ihr bewegliches Vermögen zu hoch versichert haben;

g. ob eine Versicherung gegen Betriebsstörung (Chômage) besteht und in welchem Betrage.

Gleich nach Schluss der Untersuchung sind die Untersuchungsakten der Zentralverwaltung zuzustellen. Dabei soll der Regierungsstatthalter seine Ansicht über das Ergebnis der Untersuchung kurz aussprechen und auf allfällige Umstände aufmerksam machen, welche geeignet erscheinen, der Anstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

§ 40. Die Gerichte sind verpflichtet, der Anstalt auch in Strafsachen, die nicht von ihr anhängig gemacht worden sind, sich aber auf Brände beziehen, die Gebäudeschaden verursacht haben, vom Termin der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben und in allen Fällen einen Auszug aus dem Dispositiv des Urteiles kostenfrei zu verabfolgen.

V. Beschwerdewesen.

§ 41. Über Beschwerden gegen Beamte sowie gegen Schätzer und Sachverständige der ersten Schätzungsinstanz entscheidet die Direktion; über solche gegen letztere der Verwaltungsrat.

Gegen diese erstinstanzlichen Entscheide ist die Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig.

Beschwerden gegen Schätzer und Sachverständige im Rekursschätzungsverfahren beurteilt der Regierungsrat als einzige Instanz.

Im übrigen macht der Art. 91 G. Regel.

Die Beschwerdefrist ist vierzehn Tage, vom Tage der veranlassenden Schlussnahme oder Verhandlung hinweg; es sei denn, dass nachgewiesen werden könne, dass man erst später vom Grunde der Beschwerde Kenntnis erhalten oder aus erheblichen Gründen nicht früher klagen konnte. In diesem Falle läuft die Frist erst vom Tage der erhaltenen Kenntnis oder des Wegfallens des Hindernisses hinweg.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 42. Die nach Art. 95 G. an die Reservefonds der Bezirksbrandkassen übergehenden sechs Zehntel der vorhandenen Gemeindebrandkassenreserven berechnen sich

18. November 1915.

amtsbezirksweise auf dem Bestand, welchen dieselben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufweisen.

Durch übereinstimmenden Beschluss der Gebäudebesitzerversammlungen aller Gemeindebrandkassen eines Amtsbezirks kann die abzuliefernde Quote beliebig erhöht werden. Solche Beschlüsse sind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu fassen und der Anstalt mitzuteilen.

§ 43. Der Überschuss der Reserven einer Gemeindebrandkasse, die mehrere Gemeinden umfasst, wird auf die letztern im Verhältnis ihres Versicherungskapitals verteilt, sofern sie sich nicht auf eine andere Verteilung einigen. Den Gebäudebesitzerversammlungen dieser Gemeinden steht es zu, über die Überschüsse unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften zu verfügen; sie können indessen dieses Verfügungsrecht der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen.

Für die Zusammenberufung und Leitung der Gebäudebesitzerversammlungen macht der § 19 Regel.

§ 44. Als mit der Gebäudeversicherung im Zusammenhang stehende Zwecke, zu denen die Überschüsse der Gemeindebrandkassenreserven verwendet werden können, werden bezeichnet: Die Verbesserung des Löschwesens, der Feueraufsicht, des Nachtwachdienstes, der Baupolizei.

Diese Überschüsse (Guthaben) sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen und können in den nächsten fünf Jahren nur insoweit erhoben werden, als zu ihrer Verwendung im Sinne des vorhergehenden Absatzes ein Bedürfnis vorhanden ist Zudem dürfen die Erhebungen während dieser Zeit per Jahr nicht mehr betragen als Fr. 3000 bei einem Guthaben von weniger als Fr. 15,000 und nicht mehr als

einen Fünftel des ursprünglichen Betrages bei Guthaben von Fr. 15,000 und darüber. Dabei sind die für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu beobachten. 18. November 1915.

Die Hypothekarkasse verzinst diese Guthaben zum gleichen Zinsfusse wie die Reserven der Zentralbrandkasse.

§ 45. Die Gemeinden sind verpflichtet, über diese Guthaben der Gebäudebesitzer und ihren Zinsertrag gesonderte Rechnung zu führen.

Die Rückzahlung findet an die Gemeinderatspräsidenten zu Handen der Gebäudebesitzer statt; zur Gültigkeit der von ihnen auszustellenden Quittungen ist das Visum des Regierungsstatthalters erforderlich.

Der letztere wacht über die vorschriftsgemässe Verwendung dieser Gelder und ist dafür verantwortlich; er entscheidet über Anstände unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

§ 46. Fehlbeträge der aufgehobenen Gemeindebrandkassen, welche die Gebäudebesitzer an den Reservefonds der Bezirksbrandkasse nachzubezahlen haben, sind in jährlichen Raten von mindestens $0{,}20\ ^0/_{00}$ des Versicherungskapitals abzuführen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfuss zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt. Für Fehlbeträge, die $0{,}75\ ^0/_{00}$ des Versicherungskapitals übersteigen, kann der Verwaltungsrat der Anstalt die jährliche Rate angemessen erhöhen.

§ 47. Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.

§ 48. Die Rückerstattung der Beiträge von Gemeindebrandkassen an das Löschwesen (Art. 95 letzter

18. November 1915.

Absatz G.) hat vor der Abrechnung über die Reserven zu geschehen.

§ 49. Die Bezirksbrandkassen haben vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beschliessen und an die Zentralverwaltung zu berichten, ob sie die für Rechnung der Gemeindebrandkassen abgeschlossenen Rückversicherungen für eigene Rechnung fortbestehen lassen wollen oder nicht.

§ 50. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 29. November 1910 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgehoben.

Auf diesen Zeitpunkt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Beamten der Anstalt, ferner die Mitglieder der Abgeordnetenversammlungen und der Vorstände der Bezirksbrandkassen neu zu wählen.

Bern, den 18. November 1915.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Fischer,

der Staatsschreiber
Kistler.

Beschluss

21. November 1915.

betreffend

Aufnahme eines Anleihens von 15 Millionen Franken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. *a.* Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat anderseits abgeschlossenen Vertrag vom 23. Oktober 1915 betreffend Aufnahme eines Anleihens von 15 Millionen Franken wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu 4¾ % verzinslich und nach dem Annuitätensystem rückzahlbar in den Jahren 1925 bis 1965. Der Emissionskurs beträgt 99 %. Der Staat hat vom Jahre 1925 an das Recht zur Konversion des Anleihens.

b. Von dem Ertrag des Anleihens ist ein Betrag von wenigstens 10 Millionen zur Erwerbung von Aktien der Bernischen Kraftwerke A.-G. zu verwenden. Der Rest ist zur Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse bestimmt. Der Regierungsrat ist zur endgültigen

21. November 1915. Festsetzung der Übernahmsbedingungen für die Aktien zuständig.

2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 28. Oktober 1915.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Fischer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 21. November 1915,

beurkundet hiermit:

Der Beschluss des Grossen Rates vom 28 Oktober 1915 betreffend Aufnahme eines Anleihens von 15 Millionen Franken ist mit 21,498 gegen 6717, also mit einem Mehr von 14,781 Stimmen angenommen worden.

Bern, den 24. November 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

21. November 1915.

Tilgungsplan

zum

4 3/4 % Anleihen 1915 von Fr. 15,000,000.

(Volksbeschluss vom 21. November 1915.)

Annuität Fr. 844,451. 18.

Jahr	Anfangs-kapital	Zins	Rück-zahlung	Annuität	Kapital-restanz
1925	15,000,000	712,500. —	132,000	844,500. —	14,868,000
1926	14,868,000	706,230. —	138,000	844,230. —	14,730,000
1927	14,730,000	699,675. —	145,000	844,675. —	14,585,000
1928	14,585,000	692,787. 50	152,000	844,787. 50	14,433,000
1929	14,433,000	685,567. 50	159,000	844,567. 50	14.274,000
1930	14,274,000	678,015. —	166,000	844,015. —	14,108,000
1931	14,108,000	670,130. —	174,000	844,130. —	13,934,000
1932	13,934,000	661,865. —	183,000	844,865. —	13,751,000
1933	13,751,000	653,172. 50	191,000	844,172. 50	13,560,000
1934	13,560,000	644,100. —	200,000	844,100. —	13,360,000
1935	13,360,000	634,600. —	210,000	844,600. —	13,150,000
1936	13,150,000	624,625. —	220,000	844,625. —	12,930,000
1937	12,930,000	614,175. —	230,000	844,175. —	12,700,000
1938	12,700,000	603,250. —	241,000	844.250. —	12,459,000
1939	12,459,000	591,802. 50	253,000	844,802. 50	12,206,000
1940	12,206,000	579,785. —	265,000	844,785. —	11,941,000
1941	11,941,000	567,197. 50	277,000	844,197. 50	11,664,000
1942	11,664,000	554,040. —	290,000	844,040. —	11,374,000
1943	11,374,000	540,265. —	304,000	844,265. —	11,070,000
1944	11,070,000	525,825. —	319,000	844,825. —	10,751,000
1945	10,751,000	510,672. 50	334,000	844,672. 50	10,417,000
1946	10,417,000	494,807. 50	350,000	844,807. 50	10,067,000
1947	10,067,000	478,182. 50	366,000	844,182. 50	9,701,000
1948	9,701,000	460,797. 50	384,000	844,797. 50	9,317,000
1949	9,317,000	442,557. 50	402,000	844,557. 50	8,915,000

21. November 1915.

Jahr	Anfangs-kapital	Zins	Rück-zahlung	Annuität	Kapital-restanz
1950	8,915,000	423,462. 50	421,000	844,462. 50	8,494,000
1951	8,494,000	403,465. —	441,000	844,465. —	8,053,000
1952	8,053,000	382,517. 50	462,000	844,517. 50	7,591,000
1953	7,591,000	360,572. 50	484,000	844,572. 50	7,107,000
1954	7,107,000	337,582. 50	507,000	844,582. 50	6,600,000
1955	6,600,000	313,500. —	531,000	844,500. —	6,069,000
1956	6,069,000	288,277. 50	556,000	844,277. 50	5,513,000
1957	5,513,000	261,867. 50	582,000	843,867. 50	4,931,000
1958	4,931,000	234,222. 50	610,000	844,222. 50	4,321,000
1959	4,321,000	205,247. 50	639,000	844,247. 50	3,682,000
1960	3,682,000	174,895. —	670,000	844,895. —	3,012,000
1961	3,012,000	143,070. —	701,000	844,070. —	2,311,000
1962	2,311,000	109,772. 50	735,000	844,772. 50	1,576,000
1963	1,576,000	74,860. —	770,000	844,860. —	806,000
1964	806,000	38,285. —	806,000	844,285. —	—
		18,778,222. 50	15,000,000	33,778,222. 50	

28. Mai 1911.

Tilgungsplan

zum

4 % Anleihen 1911 von Fr. 30,000,000.

(Volksbeschluss vom 28. Mai 1911.)

Annuität Fr. 1,396,506.

Jahr	Anfangs-kapital	Zins	Rück-zahlung	Annuität	Kapital-restanz
1922	30,000,000	1,200,000	196,500	1,396,500	29,803,500
1923	29,803,500	1,192,140	204,500	1,396,640	29,599,000
1924	29,599,000	1,183,960	212,500	1,396,460	29,386,500
1925	29,386,500	1,175,460	221,000	1,396,460	29,165,500
1926	29,165,500	1,166,620	230,000	1,396,620	28,935,500
1927	28,935,500	1,157,420	239,000	1,396,420	28,696,500
1928	28,696,500	1,147,860	248,500	1,396,360	28,448,000
1929	28,448,000	1,137,920	258,500	1,396,420	28,189,500
1930	28,189,500	1,127,580	269,000	1,396,580	27,920,500
1931	27,920,500	1,116,820	279,500	1,396,320	27,641,000
1932	27,641,000	1,105,640	291,000	1,396,640	27,350,000
1933	27,350,000	1,094,000	302,500	1,396,500	27,047,500
1934	27,047,500	1,081,900	314,500	1,396,400	26,733,000
1935	26,733,000	1,069,320	327,000	1,396,320	26,406,000
1936	26,406,000	1,056,240	340,500	1,396,740	26,065,500
1937	26,065,500	1,042,620	354,000	1,396,620	25,711,500
1938	25,711,500	1,028,460	368,000	1,396,460	25,343,500
1939	25,343,500	1,013,740	382,500	1,396,240	24,961,000
1940	24,961,000	998,440	398,000	1,396,440	24,563,000
1941	24,563,000	982,520	414,000	1,396,520	24,149,000
1942	24,149,000	965,960	430,500	1,396,460	23,718,500
1943	23,718,500	948,740	448,000	1,396,740	23,270,500
1944	23,270,500	930,820	465,500	1,396,320	22,805,000
1945	22,805,000	912,200	484,500	1,396,700	22,320,500
1946	22,320,500	892,820	503,500	1,396,320	21,817,000

28. Mai
1911.

Jahr	Anfangs-kapital	Zins	Rück-zahlung	Annuität	Kapital-restanz
1947	21,817,000	872,680	524,000	1,396,680	21,293,000
1948	21,293,000	851,720	545,000	1,396,720	20,748,000
1949	20,748,000	829,920	566,500	1,396,420	20,181,500
1950	20,181,500	807,260	589,500	1,396,760	19,592,000
1951	19,592,000	783,680	613,000	1,396,680	18,979,000
1952	18,979,000	759,160	637,500	1,396,660	18,341,500
1953	18,341,500	733,660	663,000	1,396,660	17,678,500
1954	17,678,500	707,140	689,500	1,396,640	16,989,000
1955	16,989,000	679,560	717,000	1,396,560	16,272,000
1956	16,272,000	650,880	745,500	1,396,380	15,526,500
1957	15,526,500	621,060	775,500	1,396,560	14,751,000
1958	14,751,000	590,040	806,500	1,396,540	13,944,500
1959	13,944,500	557,780	838,500	1,396,280	13,106,000
1960	13,106,000	524,240	872,500	1,396,740	12,233,500
1961	12,233,500	489,340	907,000	1,396,340	11,326,500
1962	11,326,500	453,060	943,500	1,396,560	10,383,000
1963	10,383,000	415,320	981,000	1,396,320	9,402,000
1964	9,402,000	376,080	1,020,500	1,396,580	8,381,500
1965	8,381,500	335,260	1,061,000	1,396,260	7,320,500
1966	7,320,500	292,820	1,103,500	1,396,320	6,217,000
1967	6,217,000	248,680	1,148,000	1,396,680	5,069,000
1968	5,069,000	202,760	1,193,500	1,396,260	3,875,500
1969	3,875,500	155,020	1,241,500	1,396,520	2,634,000
1970	2,634,000	105,360	1,291,000	1,396,360	1,343,000
1971	1,343,000	53,720	1,343,000	1,396,720	—

18. Mai 1914.

Tilgungsplan

zum

4¼ % Anleihen 1914 von Fr. 15,000,000.

(Beschluss des Grossen Rates vom 18. Mai 1914.)

Annuität Fr. 728,400. 68.

Jahr	Anfangs-kapital	Zins	Rück-zahlung	Annuität	Kapital-restanz
1924	15,000,000	637,500. —	91,000	728,500. —	14,909,000
1925	14,909,000	633,632. 50	95,000	728,632. 50	14,814,000
1926	14,814,000	629,595. —	99,000	728,595. —	14,715,000
1927	14,715,000	625,387. 50	103,000	728,387. 50	14,612,000
1928	14,612,000	621,010. —	107,000	728,010. —	14,505,000
1929	14,505,000	616,462. 50	112,000	728,462. 50	14,393,000
1930	14,393,000	611,702. 50	117,000	728,702. 50	14,276,000
1931	14,276,000	606,730. —	122,000	728,730. —	14,154,000
1932	14,154,000	601,545. —	127,000	728,545. —	14,027,000
1933	14,027,000	596,147. 50	132,000	728,147. 50	13,895,000
1934	13,895,000	590,537. 50	138,000	728,537. 50	13,757,000
1935	13,757,000	584,672. 50	144,000	728,672. 50	13,613,000
1936	13,613,000	578,552. 50	150,000	728,552. 50	13,463,000
1937	13,463,000	572,177. 50	156,000	728,177. 50	13,307,000
1938	13,307,000	565,547. 50	163,000	728,547. 50	13,144,000
1939	13,144,000	558,620. —	170,000	728,620. —	12,974,000
1940	12,974,000	551,395. —	177,000	728,395. —	12,797,000
1941	12,797,000	543,872. 50	184,000	727,872. 50	12,613,000
1942	12,613,000	536,052. 50	192,000	728,052. 50	12,421,000
1943	12,421,000	527,892. 50	200,000	727,892. 50	12,221,000
1944	12,221,000	519,392. 50	209,000	728,392. 50	12,012,000
1945	12,012,000	510,510. —	218,000	728,510. —	11,794,000
1946	11,794,000	501,245. —	227,000	728,245. —	11,567,000
1947	11,567,000	491,597. 50	237,000	728,597. 50	11,330,000
1948	11,330,000	481,525. —	247,000	728,525. —	11,083,000

18. Mai 1914.

Jahr	Anfangs-kapital	Zins	Rück-zahlung	Annuität	Kapital-restanz
1949	11,083,000	471,027. 50	257,000	728,027. 50	10,826,000
1950	10,826,000	460,105. —	268,000	728,105. —	10,558,000
1951	10,558,000	448,715. —	280,000	728,715. —	10,278,000
1952	10,278,000	436,815. —	292,000	728,815. —	9,986,000
1953	9,986,000	424,405. —	304,000	728,405. —	9,682,000
1954	9,682,000	411,485. —	317,000	728,485. —	9,365,000
1955	9,365,000	398,012. 50	330,000	728,012. 50	9,035,000
1956	9,035,000	383,987. 50	344,000	727,987. 50	8,691,000
1957	8,691,000	369,367. 50	359,000	728,367. 50	8,332,000
1958	8,332,000	354,110. —	374,000	728,110. —	7,958,000
1959	7,958,000	338,215. —	390,000	728,215. —	7,568,000
1960	7,568,000	321,640. —	407,000	728,640. —	7,161,000
1961	7,161,000	304,342. 50	424,000	728,342. 50	6,737,000
1962	6,737,000	286,322. 50	442,000	728,322. 50	6,295,000
1963	6,295,000	267,537. 50	461,000	728,537. 50	5,834,000
1964	5,834,000	247,945. —	480,000	727,945. —	5,354,000
1965	5,354,000	227,545. —	501,000	728,545. —	4,853,000
1966	4,853,000	206,252. 50	522,000	728,252. 50	4,331,000
1967	4,331,000	184,067. 50	544,000	728,067. 50	3,787,000
1968	3,787,000	160,947. 50	567,000	727,947. 50	3,220,000
1969	3,220,000	136,850. —	591,000	727,850. —	2,629,000
1970	2,629,000	111,732. 50	617,000	728,732. 50	2,012,000
1971	2,012,000	85,510. —	643,000	728,510. —	1,369,000
1972	1,369,000	58,182. 50	670,000	728,182. 50	699,000
1973	699,000	29,707. 50	699,000	728,707. 50	—
		21,418,130. —	15,000,000	36,418,130. —	

Dekret

über

die Nachführung der Vermessungswerke.

23. November 1915.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 131 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Organisatorische Bestimmungen.

I. Grundsatz.

§ 1. Die vom Bunde anerkannten Vermessungswerke sind ohne Unterbrechung nachzuführen. Jede Einwohnergemeinde bildet einen Nachführungskreis. Mit Bewilligung der Vermessungsaufsicht können sich mehrere Gemeinden zu einem Kreis vereinigen.

II. Nachführungsgeometer. 1. Vertrag. *a.* Beteiligte.

§ 2. Die Nachführung erfolgt ausschliesslich durch besondere Nachführungsgeometer, die im Besitze des eidgenössischen Geometerpatentes sein müssen.

Die Ausführung der Nachführungsarbeiten geschieht auf Grund eines zwischen den Gemeinden des Nachführungskreises und dem Nachführungsgeometer abzu-

23. November 1915.

schliessenden Dienstvertrages. Bei Übertragung der Nachführungsarbeiten ist in der Regel dem Nachführungsgeometer der Vorzug zu geben, der unter den Bewerbern die grösste Zahl der Vermessungswerke im betreffenden Amtsbezirk nachführt.

Die Gemeinden können Gemeindebeamte, die das Geometerpatent besitzen, als Nachführungsgeometer bezeichnen. Auf diese Beamten finden die Vorschriften dieses Dekretes sinngemässe Anwendung.

b. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden.

§ 3. Umfasst ein Kreis mehrere Gemeinden, so haben sich die Gemeinderäte in bezug auf den Nachführungsgeometer zu verständigen. Ist die Verständigung nicht möglich, so verfügt der Regierungsrat auf den Vorschlag der Vermessungsaufsicht, welchem Geometer die Arbeiten zu übertragen sind.

Sind in einem Kreise, der keinen Nachführungsgeometer besitzt, Arbeiten vorzunehmen, so werden sie durch die Organe der Vermessungsaufsicht ausgeführt oder diese kann den Nachführungsgeometer eines benachbarten Kreises damit beauftragen.

c. Form und Inhalt des Vertrages.

§ 4. Der Dienstvertrag ist schriftlich in vier Doppeln abzufassen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Es sind dazu amtliche Formulare zu verwenden, deren Erstellung der Vermessungsaufsicht obliegt. Grundlage und integrierender Bestandteil des Vertrages sind die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen dieses Dekretes und seiner Vollziehungserlasse. Der Vertrag regelt Beginn und Dauer des Verhältnisses und enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Art und Weise der Rechnungsstellung durch den Geometer. Abreden über besondere Obliegenheiten

oder die Vorschriften dieses Dekretes ergänzende Vereinbarungen sind darin aufzunehmen. 23. November 1915.

§ 5. Die mit den Nachführungsgeometern abzuschliessenden Verträge, sowie die Gemeindeerlasse im Sinne von § 2, Absatz 3, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. *d.* Genehmigungsvorbehalt.

Verträge und Erlasse sind zudem den zuständigen Organen der Bundesverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 6. Der Nachführungsgeometer hat seine Tätigkeit in erster Linie der Nachführung und Erhaltung der ihm übertragenen Vermessungen zu widmen. Alle von ihm in Ausübung dieser Tätigkeit erstellten Aufnahmen, Handrisse, Berechnungen, Hülfspläne, Ersatzpläne, Bücher u. dgl. gehören zum Vermessungswerk. Sie sind nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit den übernommenen Bestandteilen dieses Werkes den Weisungen der Vermessungsaufsicht entsprechend unentgeltlich abzuliefern. 2. Allgemeine Amtspflichten.

Wo infolge anderweitiger Beschäftigung Rückstände in der Nachführung zu verzeichnen sind, soll die Vermessungsaufsicht vom Nachführungsgeometer verlangen, dass er für die Übernahme neuer technischer Arbeiten (z. B. Neuvermessungen, Pläne und Projekte zu Strassenanlagen, Kanalisationen, Wasserversorgungen u. dgl.) von ihr die Bewilligung nachsuche. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen.

Die Verweigerung der Bewilligung begründet für den Nachführungsgeometer keinerlei Schadenersatzansprüche.

§ 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, wo es nach den Verhältnissen geboten scheint, den Wohnsitz des Nachführungsgeometers zu bestimmen. 3. Wohnsitz.

4. Stellvertretung.

§ 8. In Verhinderungsfällen infolge Krankheit, Militärdienst u. dgl. hat sich der Nachführungsgeometer auf seine Kosten durch einen andern Grundbuchgeometer vertreten zu lassen. Die Stellvertretung bedarf der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.

Wenn bei lange andauernder Verhinderung des Nachführungsgeometers die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat den Dienstvertrag als aufgelöst erklären. Dem Nachführungsgeometer erwachsen daraus keinerlei Schadenersatzansprüche.

5. Beeidigung.

§ 9. Der Nachführungsgeometer hat den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Die Beeidigung erfolgt durch den Regierungsstatthalter des Wohnsitzes nach Genehmigung des ersten abgeschlossenen Nachführungsvertrages oder der Wahl als Gemeindebeamter (§ 2, Absatz 3).

6. Verantwortlichkeit.

§ 10. Der Nachführungsgeometer ist sowohl dem Staate, als den Beteiligten gegenüber für die richtige Erfüllung der Pflichten für sich, seinen Stellvertreter (§ 8) und seine Hülfskräfte verantwortlich.

Mit dem Zeitpunkt des Beginnes der permanenten Nachführung der bundesrechtlich anerkannten Vermessungswerke haftet der Staat für Schaden, welcher aus einer Verletzung der dem Nachführungsgeometer und seinem Personal hinsichtlich der Nachführungsarbeiten obliegenden Pflichten entsteht, im Sinne des Art. 15 der Staatsverfassung und der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. Dem Staate bleibt in jedem Falle der Rückgriff auf den Nachführungsgeometer vorbehalten.

Der Geometer hat gemäss den bestehenden Vorschriften über die Amts- und Berufskautionen eine Kaution zu leisten, deren Höhe die Vermessungsaufsicht bestimmt. 23. November 1915.

§ 11. Für die nötigen Bureaulokale und die erforderlichen Instrumente und Werkzeuge hat der Nachführungsgeometer zu sorgen. 7. Lokalitäten und Instrumente.

B. Die Obliegenheiten des Nachführungsgeometers.

§ 12. Die ihm zur Ausführung übertragene Nachführung der Vermessungswerke hat der Nachführungsgeometer fortlaufend vorzunehmen. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Vermarkungen und der Vermessungswerke beitragen. Nachführungsarbeiten, die von seinen Angestellten ausgeführt werden, sind von ihm persönlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. I. Im allgemeinen.

Die Arbeiten sind nach Massgabe der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften des Bundes und des Kantons auszuführen.

§ 13. Der Vertrag setzt fest, während welchen Zeiten und wo der Geometer zur Verfügung des Publikums steht. Die Gemeinde sorgt für die bezügliche Bekanntmachung. II. Besondere Bestimmungen. 1. Besprechungen.

§ 14. Alle Aufträge, die eine grundbuchliche Verfügung nach sich ziehen, welche der Nachführung im Vermessungswerk bedarf, sind beim Nachführungsgeometer aufzugeben. Die Aufträge sind ohne Verzug auszuführen; die Aufsichtsorgane können zur Ausführung bestimmte Fristen festsetzen. 2. Aufträge.

3. Verhältnis zum Grundbuch.
a. Grundbucheintrag.

§ 15. Das Vermessungswerk bildet eine der Grundlagen des Grundbuches. Der Grundbuchverwalter darf keine grundbuchliche Verfügung, welche die Vermessung berührt, eintragen, ohne dass ihm die zu dienenden Mutationspläne und Auszüge eingereicht werden.

Auszüge aus dem Vermessungswerk, Mutationspläne und dergleichen, die nicht durch den zuständigen Nachführungsgeometer oder seinen Stellvertreter ausgestellt sind, darf der Grundbuchverwalter nicht als Belege annehmen.

b. Eintrag im Vermessungswerk.

§ 16. Dem Nachführungsgeometer ist verboten, irgendwelche definitive Eintragungen, die mit dem Grundbuch im Zusammenhang stehen, im Vermessungswerk ohne vorherige Mitteilung des Grundbuchverwalters vorzunehmen.

Der Grundbuchverwalter hat die Pflicht, dem Nachführungsgeometer sofort nach Eintragung einer Verfügung im Grundbuch Mitteilung zu machen (vergleiche Art. 155 der Instruktion vom 15. Dezember 1910 für die Grundbuchvermessungen).

c. Übereinstimmung.

§ 17. Grundbuchverwalter und Nachführungsgeometer sind dafür verantwortlich, dass Grundbuch und Vermessungswerk genau übereinstimmen.

Sie haben sich gegenseitig die zu dem Zwecke erforderlichen Aufklärungen mündlich oder schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Der Nachführungsgeometer ist berechtigt, jederzeit von den Grundbucheintragungen Kenntnis zu nehmen; dem Grundbuchverwalter steht das Recht der Einsichtnahme der Vermessungswerke zu; irgendwelche Gebühren dürfen von daher nicht gefordert werden.

Über Anstände zwischen Nachführungsgeometer und Grundbuchverwalter, die aus diesem Verhältnis entstehen, entscheidet die Justizdirektion, nach Anhörung der Vermessungsaufsicht, endgültig. 23. November 1915.

§ 18. Die Vermarkung neu entstehender und die Wiederherstellung bestehender Grenzen sind nach den darüber geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften auf Anordnung und unter der Leitung des Nachführungsgeometers auszuführen. 4. Technische Vorschriften. *a.* Vermarkung.

§ 19. Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, die in den Grundbuchplänen zur Darstellung gebracht werden müssen (Abtrennungen, Zerstückelungen, Markveränderungen, Dienstbarkeitserrichtungen und dergleichen), sind vom Nachführungsgeometer auf dem betreffenden Terrain aufzunehmen. Eine derartige Aufnahme ist bei nicht zu vermarkenden Dienstbarkeiten dann nicht erforderlich, wenn zuverlässige Angaben für die Planeinzeichnung vorhanden sind. *b.* Veränderungen.

Der Nachführungsgeometer trägt die Aufnahmen in seinem Plandoppel provisorisch ein, fertigt den Mutationsplan aus und liefert denselben, versehen mit seiner Unterschrift, dem Auftraggeber zuhanden des Grundbuchverwalters ab. Die definitive Eintragung in den Plänen und Büchern erfolgt erst nach erhaltener Mitteilung über den Grundbucheintrag.

§ 20. Bei der Nachführung werden die Grundstücke nach einem gemischten System mit Indexnummern und fortlaufenden Nummern bezeichnet, in der Weise, dass grundsätzlich für neu entstehende Parzellen die fortlaufende Numerierung erfolgt, während die Mutter- oder Stammparzellen mit Indexnummern versehen werden. *c.* Numerierung.

23. November 1915.

Bei der Numerierung ist in allen Fällen auf das Grundbuch Rücksicht zu nehmen und den Verfügungen des Grundbuchverwalters nachzuleben.

d. Aufnahme der Bauten u. dgl.

§ 21. Neu erstellte Gebäude oder An- und Umbauten, sowie die übrigen nicht gemäss § 19 behandelten Veränderungen werden in jeder Gemeinde mindestens einmal per Jahr aufgenommen. Der Grundbuchverwalter bringt dem Nachführungsgeometer die infolge Neu- oder Umbauten zur Eintragung in die Lagerbücher gelangenden Veränderungen, sowie die Streichungen von Gebäuden zur Kenntnis.

Bildet jedoch ein Grundstück, das durch Erstellung oder Entfernung von Bauten eine Wertveränderung erfahren hat, Gegenstand einer grundbuchlichen Verfügung, so ist vor der Eintragung die Veränderung im Vermessungswerk vorzunehmen. Der Grundbuchverwalter gibt dem Nachführungsgeometer von diesen Fällen Kenntnis.

e. Nachführung der Pläne.

§ 22. In den nach Bundesrecht erstellten Vermessungswerken sind die Originalpläne für die Nachführung zu verwenden (Art. 144 V. I.). Das Plandoppel der Gemeinde ist wenigstens alljährlich nachzuführen.

f. Plankopien und Auszüge.

§ 23. Zur Erstellung von Plankopien ist der Nachführungsgeometer einzig berechtigt. Sie sind von Interessenten direkt bei ihm zu bestellen.

Die Pläne, sowie die vom Nachführungsgeometer oder seinem Stellvertreter (§ 8) und den Aufsichtsorganen erstellten und beglaubigten Kopien und Auszüge haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Die Gemeinden können den mit der Aufbewahrung betrauten Beamten ermächtigen, Skizzen auf Grund des

Plandoppels der Gemeinde zu erstellen. Der Beamte hat dabei jede Beschädigung des Planes zu vermeiden. Die Vermessungsaufsicht kann gegen Missbräuche die nötigen Anordnungen treffen und Ersatz der beschädigten Pläne auf Kosten der Gemeinde verfügen. 23. November 1915.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Aufsichtsorgane nach § 27.

C. Aufbewahrung der Vermessungswerke und Verfügung darüber.

§ 24. Die einzelnen Teile des Vermessungswerkes sollen in trockenen, hellen und womöglich feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden, und zwar: 1. Aufbewahrung. *a.* Verwahrungsort.

I. von den nach Konkordatsvorschriften erstellten Vermessungswerken:

a. auf dem Grundbuchamt: die Originalpläne und die Mutationstabellen, eine Übersichtsplankopie mit Blatteinteilung;

b. durch den Nachführungsgeometer: die Ergänzungspläne, eine Übersichtsplankopie mit Blatteinteilung, die Original und Nachführungsaufnahmen- und- Berechnungen, das Staatsdoppel der Bücher und Verzeichnisse;

c. durch die Gemeinde: die Reinpläne, der Originalübersichtsplan, das Gemeindedoppel der Bücher und Verzeichnisse.

II. von den nach Bundesrecht erstellten Vermessungswerken;

a. auf dem Grundbuchamt: die Archivpläne, eine Übersichtsplankopie mit Blatteinteilung, die Mutationstabellen;

23. November 1915.

b. durch den Nachführungsgeometer: die Originalpläne, der Originalübersichtsplan, eine Kopie desselben mit Blatt- und Handrisseinteilung, die Originalplanpausen, alle Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen, das Staatsdoppel der Bücher und Verzeichnisse;

c. durch die Gemeinde: das Plandoppel der Gemeinde, zwei Übersichtsplankopien, wovon eine mit Blatteinteilung, das Gemeindedoppel der Bücher und Verzeichnisse.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Vermessungsaufsicht andere Anordnungen treffen.

b. Versicherung.

§ 25. Die Vermessungswerke und die dazu gehörenden Bücher und Verzeichnisse sind gegen Brandschaden zu versichern. Die Kosten der Versicherung des auf dem Grundbuchamt und beim Nachführungsgeometer befindlichen Materials trägt der Staat.

2. Verfügung. *a.* Interessenten.

§ 26. Die Pläne, als Bestandteile des Grundbuches, sind öffentlich. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass ihm die in bezug auf ein bestimmtes Grundstück vorhandenen Aufzeichnungen und Eintragungen vorgelegt oder darüber Auszüge gemacht werden.

Die Einsichtnahme auf dem Grundbuchamt, beim Geometer oder in der Gemeinde darf nur in Gegenwart der Organe, denen die Verwahrung anvertraut ist, oder eines ihrer Angestellten erfolgen.

b. Aufsichtsorgane.

§ 27. Das ganze Vermessungswerk, einschliesslich der sämtlichen Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen, steht den Aufsichtsbehörden und ihren Organen zu amtlichen Zwecken jederzeit zur Verfügung.

§ 28. Die Herausgabe eines Vermessungswerkes oder einzelner Teile desselben, sowie die Bekanntgabe von Masszahlen aus den Original- und Nachführungsaufnahmen an Dritte darf nur mit der Bewilligung der Vermessungsaufsicht erfolgen. *c.* Herausgabe.

D. Aufsicht und Disziplinarordnung.

§ 29. Oberste kantonale Aufsichtsbehörde über die Nachführungsgeometer ist der Regierungsrat. I. Aufsicht. 1. Im allgemeinen.

Vermessungsaufsicht im Sinne der Bestimmungen dieses Dekretes ist die Baudirektion. Die unmittelbare Aufsicht wird durch die Organe des kantonalen Vermessungsbureau ausgeübt.

§ 30. Die nachzuführenden Vermessungswerke sind in der Regel jedes Jahr zu prüfen. Der Nachführungsgeometer hat den Weisungen des inspizierenden Beamten nachzuleben. Über das Ergebnis jeder Inspektion ist der Vermessungsaufsicht schriftlicher Bericht zu erstatten. Dieselbe trifft die erforderlichen Massnahmen; sie kann dem Regierungsrat nach Anhörung des Geometers Anträge zu Disziplinarverfügungen stellen. 2. Aufsichtsführung und Bericht.

Der Nachführungsgeometer hat der Vermessungsaufsicht alljährlich im Januar über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr einen Bericht nach aufzustellendem Formular zu erstatten.

§ 31. Gegen die Geschäftsführung des Nachführungsgeometers im allgemeinen oder gegen einzelne bestimmte amtliche Verrichtungen kann durch jedermann, der ein Interesse nachweist, Beschwerde geführt werden. II. Beschwerden. 1. Zulässigkeit.

2. Verfahren.

§ 32. Die Beschwerde ist bei der Vermessungsaufsicht schriftlich, gestempelt und mit der Beweismittelangabe versehen einzureichen.

Die Vermessungsaufsicht gibt dem Beschwerdebeklagten davon Kenntnis und fordert ihn unter Ansetzung einer Frist zur schriftlichen Vernehmlassung auf. Sie ordnet die weiter erforderlichen Untersuchungen an und unterbreitet die Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid. Im Entscheid ist auch die Kostenfrage zu erledigen.

III. Disziplinarmittel.

§ 33. Der Regierungsrat kann gegenüber dem Nachführungsgeometer folgende Disziplinarstrafen aussprechen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu Fr. 200;
3. Enthebung von den Funktionen eines Nachführungsgeometers.

Die Enthebung hat die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge und begründet für den Nachführungsgeometer weder gegenüber seiner Vertragspartei, noch gegenüber dem Staate irgend welchen Entschädigungsanspruch.

E. Gebühren und Bundesbeitrag.

I. Grundsatz.

§ 34. Alle zur Nachführung und Erhaltung der Vermessungswerke durch den Nachführungsgeometer auszuführenden Arbeiten erfolgen gegen Entgelt. Der Gebührentarif, der auch die Reiseauslagen und die Feldzulagen regelt, wird durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt, die den zuständigen Organen der Bundesverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

II. Kostentragung.
1. Verteilung.

§ 35. Der Staat trägt die gesamten Kosten der Aufsichtsführung und der Neuerstellung der auf dem Grundbuchamt aufbewahrten Doppel von Grundbuchplänen, sowie die Versicherungsprämien (§ 25).

Die übrigen Kosten fallen zu Lasten der Gemeinden; diese sind berechtigt, die Kosten für alle in § 36 nicht erwähnten Arbeiten ganz oder zum Teil auf die beteiligten Grundeigentümer zu verlegen. Über Anstände, die sich hieraus ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

2. Bundesbeitrag.

§ 36. Der an die Nachführungskosten auszurichtende Bundesbeitrag ist den Gemeinden auszuzahlen. Bei denjenigen Gemeinden, in welchen der Nachführungsgeometer kein Gemeindebeamter ist, soll der Bundesbeitrag in erster Linie zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten verwendet werden:

1. Nachführung des Gemeindedoppels des Vermessungswerkes, der Übersichts- und Polygonnetzpläne, die beim Geometer liegen;
2. Erhaltung der Versicherung der Polygonpunkte;
3. Ergänzungsarbeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1910;
4. Erneuerung von Plänen und Büchern, mit Ausnahme der in § 35 Alinea 1, genannten;
5. Behebung von konstatierten Fehlern und notwendige Berichtigung von Mängeln im Vermessungswerk, soweit sie nicht durch den Nachführungsgeometer verschuldet sind;
6. Revisionsarbeiten allgemeiner Natur, für welche keine Kostenverteilung möglich ist.

Ein Aktivsaldo ist auf neue Rechnung vorzutragen, ein Passivsaldo durch die laufende Verwaltung zu decken.

III. Moderation.

§ 37. Die zahlungspflichtige Partei und, sofern die Höhe oder die Richtigkeit einer Rechnung bestritten ist, auch der Nachführungsgeometer haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zu verlangen. Die amtliche Festsetzung geschieht in endgültiger Weise durch die Vermessungsaufsicht. Das Verfahren zur Erwirkung dieser Festsetzung wird durch die Verordnung über den Gebührentarif geregelt.

Der Festsetzungsentscheid steht einem rechtskräftigen Administrativurteil gleich.

IV. Rechnungsverhältnis.

§ 38. Der Nachführungsgeometer ist verpflichtet, der Vermessungsaufsicht alle Angaben zu machen, die zur Erwirkung des Bundesbeitrages erforderlich sind. Die nähern Bestimmungen darüber setzt eine Verordnung des Regierungsrates fest.

F. Besondere Pflichten der Gemeinden.

I. Marksteindepot.

§ 39. Die Gemeinden sind verpflichtet, Marksteindepots anzulegen und zu unterhalten; sie sind für die Beschaffung vorschriftsgemässen Materials verantwortlich.

II. Markrevisionen.

§ 40. Den Gemeinden liegt die Pflicht ob, nach Bedarf Markrevisionen durchführen zu lassen. Die Vermessungsaufsicht entscheidet über die Vornahme derselben, nach Einvernahme der Gemeindeorgane.

Wenn eine Gemeinde ganz oder teilweise zur Neuvermessung gelangen soll, ist eine vollständige Markrevision vorzunehmen.

Die Markrevisionen werden unter der Leitung des Nachführungsgeometers ausgeführt.

Die Kosten der Markrevisionen fallen zu Lasten der Gemeinden, beziehungsweise der Grundeigentümer.

23. November 1915.

III. Veränderungen.

§ 41. Die Gemeinden sind verpflichtet, infolge von Naturereignissen eingetretene grössere Veränderungen im Terrain, oder Aenderungen an zu Recht bestehenden natürlichen oder künstlichen Marken oder an Vermessungszeichen, wie insbesondere an Triangulations-, Polygon- und Nivellementspunkten, innerhalb der Frist von vierzehn Tagen dem Nachführungsgeometer anzuzeigen.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

I. Einführung. 1. Bei anerkennungsfähigen Vermessungen.

§ 42. Die anerkennungsfähigen Vermessungswerke sind so rasch als möglich auf den neuesten Stand nachzuführen, und es ist die Übereinstimmung mit dem Grundbuch herzustellen, damit deren Anerkennung durch den Bund ausgewirkt werden kann. Nach erfolgter Anerkennung werden sie dem Nachführungsgeometer übergeben.

Die Vermessungsaufsicht fordert die Gemeinden, die derartige Vermessungswerke besitzen, auf, innerhalb einer bestimmten Frist sowohl über die rückständige, als die nach der Anerkennung beginnende fortlaufende Nachführung Verträge abzuschliessen. Kommt eine Gemeinde der Aufforderung nicht nach, so bezeichnet auf Vorschlag der Vermessungsaufsicht der Regierungsrat den Geometer, der die Nachführung zu besorgen hat.

Der kantonalen Anerkennung hat eine amtliche Prüfung der Übereinstimmung des Vermessungswerkes mit dem Grundbuch sowie eine öffentliche Auflage des Vermessungswerkes vorauszugehen. Der Regierungsrat

23. November 1915.

wird hierüber durch eine Verordnung das Nähere bestimmen.

Hinsichtlich der Nachführungsarbeiten finden die Bestimmungen dieses Dekretes sinngemässe Anwendung. Jedoch findet die in § 9 vorgesehene Beeidigung nicht statt und es ist eine Verantwortlichkeit des Staates für den Stand der Vermessungswerke vor der bundesrechtlichen Anerkennung ausgeschlossen.

2. Bei nicht anerkannten Vermessungen.

§ 43. Vermessungswerke, die vom Bunde nicht anerkannt werden, die aber gleichwohl für das Grundbuch vorläufig Verwendung finden, sind nach den Weisungen der Vermessungsaufsicht nachzuführen.

Die Vermessungsaufsicht setzt die Gemeinden, die von dieser Bestimmung betroffen werden, in Kenntnis.

3. Bestehende Verträge.

§ 44. Die zwischen Geometern und Gemeinden bestehenden Verträge über die Nachführung der Vermessungswerke sind auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Nachführung aufzuheben.

II. Verhältnisse im Jura.

§ 45. Für die Gemeinden im Jura, die nicht neu vermessen sind, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Instruktionen, um, soweit tunlich, die Nachführung der bestehenden Vermessungswerke einheitlich zu gestalten und der Grundbuchführung dienlich zu machen.

III. Erlass von Instruktionen.

§ 46. Die Vermessungsaufsicht erlässt in Verbindung mit der Justizdirektion die erforderlichen Instruktionen vermessungstechnischer Natur.

IV. Wechsel der Aufsicht.

§ 47. Durch Verordnung des Regierungsrates kann das Vermessungswesen der Justizdirektion unterstellt werden. Mit Eintritt des Wechsels gilt die Justizdirektion als Vermessungsaufsicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

V. Übergang zur Nachführung durch Staatsbeamte.

§ 48. Sollte durch spätere Erlasse die Nachführung der Vermessungswerke durch staatliche Beamte vorgesehen werden, so fallen die auf Grund dieses Dekretes abgeschlossenen Dienstverträge dahin, ohne dass dem Nachführungsgeometer daraus Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde oder dem Staat erwachsen.

VI. Aufhebung früherer Erlasse.

§ 49. Durch dieses Dekret werden alle mit dessen Bestimmungen im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse aufgehoben, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch Bundesrecht erfolgt ist.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, den 23. November 1915.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Fischer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement am 4. Dezember 1915 genehmigt.

Durch Regierungsratsbeschluss 5788 vom 11. Dezember 1915 auf den 1. Januar 1916 in Kraft erklärt.

Staatskanzlei.

18. Dezember 1915.

Verordnung

betreffend

die kleine Aare in Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der 640 m lange Seitenarm der Aare im Marzili zu Bern, von seiner Abzweigung von der Aare bei der Gasfabrik bis zum Wiederausfluss oberhalb der Dalmazibrücke, wird aus der Klasse der öffentlichen Gewässer in diejenige der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer im Sinne des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 versetzt und unter Vorbehalt von Drittmannsrechten der Einwohnergemeinde Bern in Eigentum und Verwaltung abgetreten.

2. Hieran wird die Bedingung geknüpft, dass der abgetretene Flussarm ohne spezielle Zustimmung der Regierung zu keinen Zeiten seinem gegenwärtigen Zweck als öffentliche Badanstalt entfremdet werden darf. Im fernern wird das Fischereirecht für den Staat vorbehalten.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 18. Dezember 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.